

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 23. August 2016

Auf der Grundlage des § 40 Absatz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig folgende Promotionsordnung erlassen¹:

Inhalt

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Betreuer, Annahme als Doktorand
- § 4 Ausschlussgründe, Befangenheit
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5a Eignungsfeststellungsverfahren
- § 6 Antrag
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Dissertation
- § 12 Rigorosum, Nichtbeendigung des Studiums

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

- § 13 Verteidigung
- § 14 Bewertung
- § 15 Verleihung
- § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrads
- § 18 Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Doktorjubiläum
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Leistung und eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens die Doktorgrade:

doctor medicinae	(Dr. med.)
doctor medicinae dentariae	(Dr. med. dent.)
doctor rerum medicinae	(Dr. rer. med.)

- (2) Soweit ein Promotionsstudiengang an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig (Graduierertenschule, strukturiertes Ph.D.-Programm) eingerichtet ist, verleiht die Medizinische Fakultät zudem bei erfolgreicher Beteiligung und entsprechendem Antrag den Doktorgrad:

doctor of philosophy	(Ph.D.)
----------------------	---------

- (3) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrads gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (4) Die Medizinische Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die medizinische Wissenschaft gemäß § 19 die Ehrendoktorwürde (doctor honoris causa) verleihen. Die fachgebundene Bezeichnung des Doktorgrads nach Abs. 1 wird mit dem Zusatz "h. c." ergänzt.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Die Gremien für die Durchführung von Promotionsverfahren sind der Fakultätsrat und die in seinem Auftrag arbeitenden Promotionskommissionen. Für die Durchführung von Promotionsverfahren werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählte Promotionskommissionen mit mindestens fünf Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren nach Fachgebietskomplexen bestellt. Mitglieder einer Promotionskommission können Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Hochschullehrerstatus sein. Den Vorsitz führt in der Regel ein Hochschullehrer. Bei Ausscheiden eines Mitglieds unterbreitet die Promotionskommission dem Fakultätsrat einen Vorschlag für die Neubesetzung. Über die Änderung der Besetzung entscheidet der Fakultätsrat. Die befristete Neubesetzung bei erheblich andauernder Verhinderung eines Mitglieds oder für ein einzelnes Promotionsverfahren aufgrund eines Ausschlusses gem. § 4 ist möglich.
- (2) Entscheidungen in Promotionsverfahren sind Kollegialentscheidungen. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Universität Leipzig für Hochschulgremien. Die Gremien sind danach beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (3) Die Beratungen des Fakultätsrats und der Promotionskommission zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Kandidaten bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Entscheidungen der Gremien und des Dekans werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Betreuer, Annahme als Doktorand

- (1) Betreuer sind in der Regel Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig. Auf Antrag

an den Dekan können hochqualifizierte, promovierte Wissenschaftler mit habilitationsäquivalenten Leistungen sowie extern geförderte Nachwuchsgruppenleiter (z. B. Emmy Noether-Programm) der Medizinischen Fakultät Betreuer werden.

- (2) Eine Ko-Betreuung durch einen weiteren Betreuer der Universität Leipzig, der Leipziger Institute der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft bzw. der Helmholtz-Gesellschaft ist möglich. Eine Ko-Betreuung durch einen Betreuer der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde oder durch einen Betreuer der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden im Fall des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 ist möglich. Eine Ko-Betreuung ist namentlich festzulegen.
- (3) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung angefertigt werden, die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, müssen die Annahme des Doktoranden und die Betreuung durch ein Fakultätsmitglied, das damit i. S. v. Abs. 4 Satz 1 Betreuer ist, erfolgen. Eine Ko-Betreuung durch ein Mitglied der Einrichtung ist möglich.
- (4) Die Annahme eines Doktoranden erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereichs der Dissertation durch den Betreuer (Doktorandenvereinbarung, Anlage 8). Sie setzt das Einvernehmen zwischen Doktorand, Betreuer und Klinik- bzw. Institutsdirektor voraus. Innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss ist die Doktorandenvereinbarung im Referat Akademische Angelegenheiten einzureichen. Der Name des Doktoranden sowie das Arbeitsthema, der Betreuer und der Zeitpunkt der Annahme werden in die Doktorandenliste aufgenommen, die das Referat Akademische Angelegenheiten führt.
- (5) Mit der Annahme eines Doktoranden hat der Betreuer für die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeit Sorge zu tragen. Der Doktorand verpflichtet sich, die Arbeit in einem festgelegten Zeitraum auszuführen, der in der Doktorandenvereinbarung festgehalten wird. Änderungen des Zeitraums erfolgen in beidseitigem Einvernehmen von Doktorand und Betreuer.
- (6) Betreuer können der Promotionskommission eine schriftliche Stellungnahme zur Promotionsleistung des Doktoranden zukommen lassen.
- (7) Studierende eines Graduiertenstudiengangs werden ebenfalls in die Doktorandenliste aufgenommen.

§ 4

Ausschlussgründe, Befangenheit

- (1) Betreuer, Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission sind von der Mitwirkung an einem Promotionsverfahren ausgeschlossen, wenn aufgrund persönlicher Eigenschaften, Beziehungen oder Rechtsstellung - insbesondere ein persönliches Nähe-, Angehörigen- oder Abhängigkeitsverhältnis - oder aufgrund der Möglichkeit eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils eine Interessenkollision anzunehmen ist (Ausschlussgrund).
- (2) Eine Mitwirkung in einem Promotionsverfahren kann durch Entscheidung der Promotionskommission ausgeschlossen werden, wenn für eine der in Abs. 1 genannten Personen Gründe bekannt oder durch einen Beteiligten vorgetragen werden, die Zweifel an einer unbefangenen, objektiven Entscheidung rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit).
- (3) Hält sich eine der in Abs. 1 genannten Personen für ausgeschlossen, bestehen Zweifel an den Voraussetzungen oder liegt ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit vor, hat sie den Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich davon zu unterrichten. Die Promotionskommission entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Im Fall des Ausschlusses ist ihm die weitere Mitwirkung in dem betreffenden Promotionsverfahren nicht gestattet.
- (4) Die §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) entsprechend.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. wird zugelassen, wer:
 1. ein abgeschlossenes universitäres Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann;
 2. Studierender der Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Leipzig ist und den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die

Zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen hat (konditionierte Zulassung). Voraussetzung für den Abschluss mit Verleihung der Doktorwürde bleibt der erfolgreiche Abschluss aller für die Approbation erforderlichen Staatsexamina. Eine entsprechende vorbehaltliche Erklärung (Anlage 6) ist durch den Doktoranden vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu unterzeichnen;

3. als Studierender der Medizin oder Zahnmedizin an der Technischen Universität Dresden auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Universität Leipzig von einem Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig betreut wird. Die Voraussetzungen nach Ziff. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend;
 4. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 eingereicht hat, bei deren Anfertigung er von einem Betreuer gemäß § 3 betreut wurde;
 5. einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 eingereicht hat;
 6. ein polizeiliches Führungszeugnis beantragt hat (Belegart O „Zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz);
 7. in die Doktorandenliste eingetragen ist und
 8. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht. Eine Einzelfallprüfung und gegebenenfalls eine Zulassung sind jedoch trotz endgültig nicht bestandenem bzw. in einem ruhenden Verfahren befindlichen Promotionsverfahren möglich.
 9. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse muss durch den Doktoranden bei der zuständigen Landesbehörde beantragt werden und zur Eröffnung des Verfahrens vorliegen (Approbation, Nachweis der Gleichwertigkeit der medizinischen Ausbildung).
- (2) Zum Erwerb des Dr. rer. med. bzw. des Ph.D. wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 1 Ziff. 4 bis 9 erfüllt und
1. über ein Diplom, Master, Staatsexamen oder vergleichbaren Abschluss einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland verfügt oder eine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildung an einer ausländischen Hochschule vorweisen kann bzw. im Fall des Ph.D. den vorgegebenen Promotionsstudiengang erfolgreich absolviert hat.
 2. Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann auch zugelassen werden, wer als Absolvent einer Hochschule einen Bachelorgrad in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss (Gesamtnote A) erworben hat und auf dem Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens gem. § 5a nachgewiesen hat, dass er

Kenntnisse vorweisen kann und Studienleistungen erbracht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass er das Promotionsverfahren mit Erfolg wird abschließen können.

- (3) Die Bewerber müssen in einem wissenschaftlichen Themengebiet promovieren wollen, das von einem Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig vertreten wird. Bei Bewerbern nach Abs. 2 muss mindestens eine Tätigkeit als Mitglied des wissenschaftlichen Personals bzw. ein Gastwissenschaftlerstatus an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität oder eine Förderung als Doktorandenstipendiat unter der Verantwortung eines Hochschullehrers der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig nachgewiesen werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine vergleichbare Tätigkeit an anderen Fakultäten der Universität Leipzig oder der Institute der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft bzw. der Helmholtz-Gesellschaft sowie an auf gesundheitlich-medizinischem Gebiet tätigen Behörden/Ämtern oder auswärtigen Instituten anerkannt werden.
- (4) Die Zulassung setzt voraus, dass die aus der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis folgenden Regeln bekannt sind und ihre Einhaltung gewährleistet wird. In der Regel ist dafür die Teilnahme an einer Veranstaltung zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“ an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig oder der Besuch einer vergleichbaren Veranstaltung einer anderen Fakultät oder Universität nachzuweisen.

§ 5a

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Eignung für eine Promotion eines Bewerbers nach § 5 Abs. 2 Ziff. 2 an der Medizinischen Fakultät wird durch die Promotionskommission auf der Grundlage einer Prüfung nach Abs. 2 festgestellt, wobei mindestens ein Fachvertreter (Hochschullehrer), der das Studienfach des Bewerbers vertritt, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden muss.
- (2) Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer in einer vorausgehenden Vorbereitungsphase alle Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten in einem dem Promotionsgebiet entsprechenden Masterstudiengang der natur- oder biowissenschaftlichen Fakultäten mit einer Mindestnote von B absolviert hat. Die Auswahl der betreffenden Module nimmt der Bewerber in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer vor, sie wird von der Promotionskommission

bestätigt. Während der Vorbereitungsphase ist der Bewerber unter Vorbehalt in die Doktorandenliste einzutragen.

§ 6

Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrads formlos an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Einreichungserklärung mit Unterschrift/Stempel des Betreuers, des Ko-Betreuers (wenn vorhanden) und des Leiters der Einrichtung (Anlage 1);
 2. vier gebundene Exemplare der Dissertation, die Dissertation in elektronischer Form sowie 20 einfach geheftete Exemplare der Zusammenfassung der Arbeit in deutscher oder englischer Sprache;
 3. tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Bildungswegs unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina;
 4. beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses bzw. des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung für eine Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und 3;
 5. bei ausländischen Examina eine beeidigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache und ggf. eine Immatrikulationsbescheinigung;
 6. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 7. Vorschläge für die Bestellung von Gutachtern (ohne Anspruch auf Berücksichtigung);
 8. ggf. Nachweise für zusätzliche Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3;
 9. Im Falle einer Publikationspromotion die Darstellung des eigenen Beitrags mit der entsprechenden Erklärung der Mitautoren (Anlage 5 Ziff. 2)
- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung (Anlage 4) zu versichern,
1. dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht wurden;
 2. alle Personen genannt zu haben, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützung erhalten hat;

3. dass keine weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere nicht die Hilfe eines sogenannten Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 4. dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 5. dass die aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung der klinischen Studien, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die allgemeinen Datenschutzbestimmungen eingehalten wurden und soweit notwendig ein positives Ethikvotum vorliegt.
 6. dass die Regelungen der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden.
- (3) Als Einreichungsdatum des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig dem Dekan zugegangen sind.
- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 8 eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt. Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 7 Dissertation

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) verliehen, die die Fähigkeit des Kandidaten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dokumentiert und zur wissenschaftlichen oder methodischen Weiterentwicklung des Wissenschaftsgebietes beiträgt.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden frühere Leistungen nicht angerechnet.
- (4) Die Dissertation ist als Monografie oder Publikationspromotion einzureichen (Anlage 5).

- (5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Abfassung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache entscheidet auf Antrag die für das Promotionsgebiet zuständige Promotionskommission.
- (6) Die Vorabpublikation von Ergebnissen der Dissertation ist statthaft.
- (7) Alle Dissertationen müssen enthalten:
 1. Titelblatt gemäß Anlage 2
 2. Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben
 3. Zusammenfassung der Arbeit gemäß Anlage 3
 4. Erklärung über die eigenständige Abfassung der Arbeit gemäß Anlage 4
 5. Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs.
- (6) Einzelheiten zu weiteren Anlagen, Voraussetzungen, Form und Aufbau einer monografischen Dissertation und einer Publikationspromotion sind der Anlage 5 zu entnehmen.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Dekan beauftragt die entsprechende Promotionskommission mit der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und der Vollständigkeit des Antrags gemäß §§ 5 und 6.
- (2) Der Dekan, der Fakultätsrat bzw. die Promotionskommissionen können die Überarbeitung der Dissertation, ihres Titels und der Zusammenfassung fordern bzw. die Arbeit zurückweisen, wenn diese den Anforderungen und Durchführungsbestimmungen der Promotionsordnung nicht entspricht, offensichtliche Formfehler aufweist oder der Eigenanteil (Publikationspromotion) des Promovenden oder die Qualität unzureichend sind. Ebenso können sie die Ergänzung eingereichter Unterlagen fordern.
- (3) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der mit ihm eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Gutachter bestellt.
- (4) Die Eröffnung soll in der Regel in einer Frist von zwei Monaten nach Antragseinreichung bzw. zwei Monate nach Abgabe der gemäß Abs. 2 korrigierten Unterlagen erfolgen.

33/11

- (5) Die Entscheidung über Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung des Fakultätsrates durch den Dekan mitzuteilen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung und die elektronische Version in der Fakultät (Referat Akademische Angelegenheiten). Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 9 Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern zu beurteilen. Ein Gutachter muss ein nach § 60 bzw. § 62 SächsHSFG berufener Universitätsprofessor (ordentlicher bzw. gemeinsam berufener Professor) sein. Der weitere/Die weiteren Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sowie Personen mit mindestens habilitationsadäquaten Leistungen sein. Der Betreuer (Ko-Betreuer) der Promotionsarbeit darf nicht Gutachter sein. Nur ein Gutachter darf der Klinik/Abteilung bzw. dem Institut angehören, an der bzw. dem die Promotion durchgeführt wurde.
- (2) Die Gutachter werden auf Vorschlag der Promotionskommission vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung umfasst in der Regel zwei Gutachter und einen Ersatzgutachter. Der Ersatzgutachter tritt durch Entscheidung der Promotionskommission an die Stelle eines Gutachters im Fall seiner nachhaltig andauernden Verhinderung, seines Ausschlusses nach § 4 oder der Entbindung von seinen Aufgaben nach Fristablauf ohne Gutachtenerstellung gem. § 10 Abs. 5. Der Ersatzgutachter kann außerdem von dem jeweils entscheidenden Gremium nach § 11 Abs. 3 verpflichtet werden, wenn die Einholung eines weiteren Gutachtens beschlossen wurde.
- (3) Betreuer und Doktorand können der Promotionskommission Vorschläge für Gutachter unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan im Auftrag des Fakultätsrats eingeholt und der zuständigen Promotionskommission weitergeleitet.

- (2) Die Gutachten bewerten den wissenschaftlichen Gehalt und die Tragfähigkeit des verwendeten methodischen Lösungswegs sowie die Form der Aufarbeitung und die Prägnanz der Darstellung.
- (3) Die Gutachten werden in schriftlicher Form erstellt. Dazu kann ein Formblatt (Anlage 7) verwendet und/oder orientiert an den im Formblatt aufgeführten Bewertungskategorien und -parametern eine Bewertung vorgenommen werden. Die Leistung ist mit einer Note gem. § 14 Abs. 1 zu bewerten. Die Benotung des Gutachters muss sich schlüssig aus den Einzelbewertungen gem. Satz 2 ergeben. Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien. Sie sind als Prüfungsunterlagen vertraulich zu behandeln.
- (4) Ein Gutachten kann zurückgewiesen werden, wenn es formalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Begutachtung einer Dissertation nicht genügt oder verfahrensfehlerhaft zustande gekommen ist. Die Bewertung der Gutachter ist der Promotionskommission und dem Fakultätsrat darüber hinaus nur einer eingeschränkten Überprüfung zugänglich. Maßstab ist die Einhaltung der Grenzen des prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraums, die dann nicht eingehalten sind, wenn
 - anzuwendendes Recht verkannt,
 - ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt,
 - allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe missachtet,
 - das Willkürverbot verletzt oder
 - sachfremde Erwägungen angestellt wurden.
- (5) Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung angefertigt sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Referat Akademische Angelegenheiten schriftlich bis zu zweimal mit einer Fristsetzung von vier Wochen angemahnt. Endet auch diese Frist erfolglos, ist die Promotionskommission berechtigt, den bestellten Gutachter von seiner Aufgabe zu entbinden.
- (6) Die Empfehlungen der Gutachter können im laufenden Verfahren nicht zur Änderung der Dissertation führen.

§ 11

Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht für alle Wissenschaftler der Fakultät die Möglichkeit, im Referat Akademische Angelegenheiten in die Dissertation

und in die Zusammenfassung der Arbeit Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der geforderten Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrats das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die habilitierten Mitarbeiter der Fakultät sind berechtigt, die anonymisierten Gutachten einzusehen. Dem Kandidaten werden die Gutachten anonymisiert zur Verfügung gestellt.

- (2) Nach Eingang der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation, wenn diese von allen Gutachtern empfohlen wird.
- (3) Wird in einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen bzw. mit *non sufficit* bewertet, entscheidet die Promotionskommission über die Einholung eines weiteren Gutachtens. Ist dessen Urteil positiv, empfiehlt die Promotionskommission die Annahme der Arbeit. Entscheidet sich die Promotionskommission bei einer Bewertung mit *non sufficit* in einem der Erstgutachten gegen die Einholung eines weiteren Gutachtens, wird dem Fakultätsrat die Ablehnung empfohlen. In diesem Fall entscheidet der Fakultätsrat über ein weiteres Gutachten oder die Nichtannahme.
- (4) Wenn mehr als ein Gutachter die Arbeit mit *non sufficit* bewertet, gilt die Arbeit als abgelehnt.
- (5) Die Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation wird vom Fakultätsrat beschlossen. Eine Nichtannahme ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen durch den Dekan mitzuteilen. Der Kandidat ist auf die Frist nach Abs. 6 und auf die Folge der Nichteinhaltung der Frist nach Abs. 7 hinzuweisen.
- (6) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann in der Regel frühestens sechs Monate, spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Beschlusses über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Es kann dieselbe Promotionskommission eingesetzt werden. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten der Zeitpunkt nach Satz 1 Alternative 1 auf frühestens drei Monate verkürzt werden. Die Entscheidung trifft der Dekan.
- (7) Ist nach Jahresfrist die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als beendet. Nach Ablauf der Frist teilt der Dekan dem Kandidaten die Beendigung des Verfahrens schriftlich und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit. Die Antragsunterlagen des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung sowie die

elektronische Version verbleiben im Referat Akademische Angelegenheiten. Alle weiteren eingereichten Exemplare werden dem Bewerber zurückgegeben.

- (8) Eine mehrfache Wiedereinreichung ist ausgeschlossen.

§ 12

Rigorousum, Nichtbestehen der Abschlussprüfung

- (1) Das erfolgreich bestandene letzte Medizinische Staatsexamen (alte Approbationsordnung) bzw. der erfolgreich bestandene letzte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 und die Zahnärztliche Prüfung ersetzen das Rigorousum. Im Falle des Dr. rer. med. wird das Rigorousum durch einen Diplom- bzw. Bachelor-/Masterabschluss, Staatsexamen oder gleichwertigen Hochschulabschluss bzw. für den Ph.D. durch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs ersetzt.
- (2) Im Falle eines konditionierten Promotionsverfahrens bei Studierenden der Medizin oder Zahnmedizin (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 und 3) gilt das endgültige Nichtbestehen des letzten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Approbationsordnung vom 27.06.2002) bzw. der Zahnärztlichen Prüfung als nicht bestandene Promotionsprüfung. Das Promotionsverfahren gilt als ohne Verleihung des Doktorgrades beendet.

§ 13

Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem fünfzehn- bis zwanzigminütigen Vortrag öffentlich darzustellen und anschließend zu verteidigen.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens drei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der Fakultät der Universität Leipzig und außerhalb dieser anzukündigen. Weitere Fachvertreter können eingeladen werden.

- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 1. der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 2. die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 1. die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 2. der Kandidat vorgestellt wird,
 3. dem Auditorium die gehefteten Exemplare der Zusammenfassung der Arbeit vorliegen,
 4. die Gutachten in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
 5. die Fragen sich auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Promotionsschrift beziehen.
- (6) In nicht öffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 14. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter und Hochschullehrer beratend mitwirken. Das Ergebnis der Verteidigung sowie das dem Fakultätsrat empfohlene Gesamtprädikat gemäß § 14 Abs. 2 kann bei Einverständnis des Promovenden anschließend öffentlich mündlich bekannt gegeben werden.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit der Note *rite* zu bewerten.
- (8) Eine Verteidigung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Promovend trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Entschuldigung und ohne sachlichen Grund nicht zum Termin erscheint.
- (9) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
 1. der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von einem Monat nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich dem Dekan zugegangen ist,
 2. die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 3. die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

- (10) Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen trifft der Fakultätsrat. Sie ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen durch den Dekan mitzuteilen.
- (11) Die Promotionskommission kann bei Vorliegen evidenter Fehler in einer dennoch angenommenen und positiv bewerteten Dissertation bestimmen, dass den Pflichtexemplaren für die Universitätsbibliothek ein Addendum mit einer Kurzdarstellung der Fehler durch einen oder mehrere Gutachter beigefügt wird. Die Promotionskommission überprüft die Umsetzung dieser Bestimmung.

§ 14 Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

<i>summa cum laude</i>	exzellent	0
<i>magna cum laude</i>	sehr gut	1
<i>cum laude</i>	gut	2
<i>rite</i>	genügend	3
<i>non sufficit</i>	ungenügend	5

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus den Einzelnoten der Gutachten zur Dissertation und der Note für die Verteidigungsleistung zusammen. Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

<i>magna cum laude</i>	sehr gut	< 1,5
<i>cum laude</i>	gut	1,5 - < 2,5
<i>rite</i>	genügend	2,5 – 3,6
<i>non sufficit</i>	ungenügend	>3,6

Ergibt das arithmetische Mittel aller Noten 0, liegt mindestens eine Erstautorpublikation (Originalarbeit in einer begutachteten Zeitschrift) des Promovenden vor und bestätigt die Stellungnahme des Betreuers (§ 3 Abs. 6) die herausragende Leistung des Promovenden, kann der Fakultätsrat auf Empfehlung der Promotionskommission das Gesamtprädikat *summa cum laude* erteilen.

- (3) Wurden mehr als zwei Gutachten eingeholt, wird in die Berechnung des Gesamtprädikats anstelle der Einzelnoten das zweifache arithmetische Mittel aller Gutachten einbezogen.

- (4) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiederholt eingereichten Dissertation gemäß § 11 Abs. 6 erfolgreich beendet, kann unabhängig von allen Teilleistungen als Gesamtprädikat in der Regel keine bessere Bewertung als „*cum laude*“ (*gut*) erteilt werden. Führt das arithmetische Mittel der Teilleistungen zu einem Wert von 2,5 oder schlechter, ist in jedem Fall die Gesamtnote dem Abs. 2 entsprechend zu erteilen.

§ 15 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrads erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrats; dieser Beschluss ist im Regelfall im Zeitraum von drei Monaten nach dem Erbringen aller für den Vollzug der Promotion erforderlichen Leistungen zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die vollzogene Verleihung wird durch die Promotionsurkunde bestätigt. Die Urkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Leipzig zu versehen. Mit ihrem Zugang beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt erst, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek gemäß § 16 nachweislich erfüllt ist.

§ 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Teil des Promotionsverfahrens ist die Veröffentlichung der Dissertation.
- (2) Eine Dissertation ist durch die unentgeltliche Abgabe von vier gedruckten Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek veröffentlicht und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Alternativ kann eine Onlineveröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek Leipzig erfolgen.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden.

Die Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek ist unverzüglich dem Referat für Akademische Angelegenheiten zuzustellen.

- (5) Die Pflichtexemplare haben die unter Anlage 2 aufgeführte Titelseite zu verwenden.

§ 17

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn
 1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen oder nach Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten;
 2. Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde.
- (2) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.
- (3) Im Übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Über Nichtvollzug der Promotion oder Entzug des Doktorgrads entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Referat Akademische Angelegenheiten nach den Weisungen der Promotionskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres

nach Abschluss bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Dekan zu stellen.

- (4) Die seit 1866 gepflegte Tradition der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig, ein Promotionsbuch zu führen, wird fortgesetzt.

§ 19

Ehrenpromotion

- (1) Die Medizinische Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Fachgebiete.
- (2) Die mit einer Ehrenpromotion zu Ehrenden sollten in der Regel nicht der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig angehören.
- (3) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt über die Verleihung; sie erfolgt im Benehmen mit dem Senat.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Dekan.
- (5) Der Grad *Doctor honoris causa* kann durch den Fakultätsrat entsprechend § 17 entzogen werden.

§ 20

Doktorjubiläum

Die Medizinische Fakultät kann die 50. und 60. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades auf Antrag mit einer Ehrenurkunde würdigen. Der Antrag muss im Jahr des Jubiläums erfolgen.

§ 21

Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung wurde am 17. November 2015 vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschlossen und am 25. Februar 2016 vom Rektorat der Universität Leipzig genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 18. Juni 2010 unter Vorbehalt der Regelung in § 21 ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 23. August 2016

Professor Dr. med. Michael Stumvoll
Dekan

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Medizinische Fakultät der Universität Leipzig

Einreichungserklärung

Die von

vorgelegte Dissertation wurde betreut von

.....
.....
.....

Die Einreichung der Dissertation wird befürwortet.

Leipzig, den
Betreuer / Stempel

.....
Leiter der Einrichtung/Stempel

.....
Ko-Betreuer / Stempel
(wenn vorhanden)

.....
Leiter der Einrichtung / Stempel
(i. F. einer weiteren Einrichtung)

Gestaltung des Titelblattes

Titel

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. rer. med. / Ph.D.

an der Medizinischen Fakultät
der Universität Leipzig

eingereicht von:
(akademischer Grad / Vorname / Name / Geburtsname)

Geburtsdatum / Geburtsort:

angefertigt an / in:
(Hochschule / Einrichtung)

Betreuer:
(ggf. Ko-Betreuer)

Beschluss über die Verleihung des Doktorgrads vom:

Hinweis: Das Beschlussdatum der Verleihung des Doktorgrades wird am Ende des Verfahrens nachgetragen!

Zusammenfassung der Arbeit

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades
Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. rer. med. / Ph.D.

Titel

eingereicht von
(Vorname / Name / Geburtsname)

angefertigt an / in
(Hochschule und Einrichtung)

betreut von

Monat und Jahr (der Einreichung)

Beginn des Textes auf der unteren Hälfte der ersten Seite

Erklärung über die eigenständige Abfassung der Arbeit

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfe oder Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Ich versichere, dass Dritte von mir weder unmittelbar noch mittelbar eine Vergütung oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen, und dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zweck einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde. Alles aus anderen Quellen und von anderen Personen übernommene Material, das in der Arbeit verwendet wurde oder auf das direkt Bezug genommen wird, wurde als solches kenntlich gemacht. Insbesondere wurden alle Personen genannt, die direkt an der Entstehung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren. Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung der klinischen Studien, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die allgemeinen Datenschutzbestimmungen wurden eingehalten. Ich versichere, dass ich die Regelungen der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis kenne und eingehalten habe.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Monografische Dissertation

- 1) Die monografische Dissertation ist die eigenständige Niederschrift einer wissenschaftlichen Studie in deutscher oder englischer Sprache mit folgendem Aufbau:
 - a) Titelblatt (Anlage 2)
 - b) Inhaltsverzeichnis
 - c) Abkürzungsverzeichnis
 - d) Einführung
 - e) Aufgabenstellung
 - f) Materialien und Methoden
 - g) Ergebnisse
 - h) Diskussion
 - i) Zusammenfassung (Anlage 3, auch Thesenform möglich, max. 5 Seiten)
 - j) Literaturverzeichnis
 - k) Anlagen
 - l) Selbstständigkeitserklärung (Anlage 4), Lebenslauf, Publikationen, Danksagung

- 2) Die Gliederung kann in bestimmten Fällen (z. B. Literaturrecherche) von der vorgegebenen Form abweichen.

Publikationspromotion

- 1) Voraussetzung für eine Publikationspromotion sind eine oder mehrere angenommene oder veröffentlichte wissenschaftliche Originalpublikationen in begutachteten Fachjournalen (in Pubmed oder ISI gelistet), bei der der Doktorand mindestens einmal Erstautor oder Zweitautor bei gleichwertigem Beitrag einer geteilten Erstautorschaft ist.

- 2) Der eigene Beitrag muss spezifiziert und in einer durch den korrespondierenden Autor und mindestens die Hälfte der Mitautoren gegengezeichnete Erklärung über den wissenschaftlichen Beitrag des Promovenden zur Publikation belegt werden. Diese Erklärung ist dem Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens beizulegen.

- 3) Die Publikationspromotion in deutscher oder englischer Sprache hat folgenden Aufbau:
- a) Titelblatt (Anlage 2)
 - b) Inhaltsverzeichnis
 - c) Einführung (ca. 10 Seiten Einführung in die Thematik, Ableitung der Rationale für die publizierte Studie)
 - d) Publikationsmanuskript (bei angenommener Publikation) oder formatierte Publikation (bei erschienener Publikation)
 - e) Zusammenfassung (Anlage 3, auch Thesenform möglich, max. 5 Seiten)
 - f) Literaturverzeichnis
 - g) Anlagen (der Universität Leipzig z.B. Supplemental Materials)
 - h) Darstellung des eigenen Beitrags (s. Ziff. 2)
 - i) Selbstständigkeitserklärung (Anlage 4), Lebenslauf, Publikationen, Danksagung

Allgemein

Es gibt keine Vorgaben zur formalen Gestaltung (Schriftgröße, Seitenränder usw.) und Zitierweise.

Erklärung über die Vorbehaltlichkeit der Verfahrenseröffnung zur Verleihung des Titels Dr. med. / Dr. med. dent.

Der erfolgreiche Abschluss des letzten Staatsexamen (gemäß alter Approbationsordnung für Ärzte) bzw. der letzten Ärztlichen Prüfung (gemäß Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002) oder die Zahnärztliche Prüfung ist Voraussetzung für den Abschluss des Promotionsverfahrens und damit der Verleihung des akademischen Grades. Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist insoweit nur vorläufig und steht unter der auflösenden Bedingung des Nichtbestehens des letzten Staatsexamens oder der Approbation zum Arzt/Zahnarzt. Dieser Abschluss ersetzt nach Regelung im § 12 der Promotionsordnung das Rigorosum. Das Rigorosum ist essentieller Bestandteil und notwendig zum erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens. Entsprechend den Regelungen in § 12 wird das eröffnete Promotionsverfahren bei Nichtbeendigung des Studiums ohne Titelvergabe eingestellt.

Hiermit erkläre ich, dass mir dieser Sachverhalt im Rahmen der Eröffnung meines Promotionsverfahrens bekannt ist und ich im Falle des Fehlens der Voraussetzung des Abschlusses meines Promotionsverfahrens keine rechtlichen Ansprüche an eine Vergabe eines akademischen Grades oder Titels stelle.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Formblatt für die Erstellung eines Promotionsgutachtens

Anlage 7

Titel der Promotionsarbeit:

Eingang der Arbeit:

Name der Promovendin / des Promovenden

Geburtsdatum

Betreuende Institution:

Universitärer Abschluss:

Angestrebter akademischer Grad:

Art der Promotionsarbeit:

A STRUKTUR UND FORM DER ARBEIT		Bewertungs- maßstab	Note	Bemerkungen
1	Wie gut ist die Arbeit strukturiert?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
2	Wie gut sind das sprachliche Niveau und die orthografische Sorgfältigkeit?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
3	Wie gut ist die grafische Ausarbeitung (Texte, Grafiken, Tabellen)? Sind die Legenden selbsterklärend?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		

B ZIELE DER ARBEIT				
4	Wie gut wird in die Problematik eingeführt?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
5	Wie klar ist die Fragestellung definiert?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
6	Wie relevant ist die Fragestellung?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
7	Wie innovativ ist die Arbeit?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		

C METHODEN				
8	Wie gut sind die Methoden beschrieben?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
9	Wie hoch ist die Methodenvielfalt?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
10	Wie gut sind die Methoden zur Beantwortung der Fragen geeignet?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
11	Ist die Größe der Stichprobe und Kontrollgruppe(n) geeignet, um die Fragestellung mit ausreichender Sicherheit zu beantworten?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		

D RESULTATE

12	Wie gut sind die Resultate dargestellt?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
13	Wie gut ist die statistische Auswertung?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
14	Wie gut sind die Resultate nachzuvollziehen?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		

E DISKUSSION DER ERGEBNISSE

15	Wie gut werden die Methoden diskutiert?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
16	Wie gut werden die Resultate diskutiert?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
17	Wie gut werden die Resultate mit der Literatur verglichen?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
18	Wie klar und adäquat sind die gezogenen Schlüsse?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
19	Wie gut sind die Schlüsse durch die Resultate begründet?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		

F LITERATUR

20	Wie korrekt sind die Literaturzitate?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
21	Wie relevant ist die zitierte Literatur?	0 (exzellent) – 5 (ungenügend)		
	Aufwand?	0 (sehr hoch) – 5 (minimal)		
	Liegen Publikationen vor? (wenn ja: ggf. Impact Factor angeben)			

Zusammenfassende Bewertung / Gründe für eine Empfehlung zur Nichtannahme (non sufficit):

Benotung:

summa cum laude (0) magna cum laude (1) cum laude (2) rite (3) non sufficit (5)*

* Die Gesamtbewertung muss die Einzelnoten abbilden!

Institutsstempel:

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Gutachters:

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Medizinische Fakultät

Universität Leipzig, Medizinische Fakultät, Liebigstraße 27, 04103 Leipzig

**- Doktorandenvereinbarung -
Annahme als Doktorand an der Medizinischen Fakultät**

Name: Vorname:

Name: Vorname:

E-Mail: Telefon:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:

Wohnanschrift:

Studiengang: Medizin/Zahnmedizin/_____ Universität
Fachhochschule

angestrebter akademischer Grad: *Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. rer. med. / Ph.D.*

Betreuer / Ko-Betreuer:

Klinik / Institut:

Arbeitsthema:

Der Doktorand plant, die Arbeit bis zum _____ auszuführen.

Mit der Annahme als Doktorand verpflichten sich Betreuer und ggf. Ko-Betreuer, für die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit Sorge zu tragen.

Der Doktorand verpflichtet sich, die Arbeit in einem angemessenen Zeitraum auszuführen sowie die nachfolgenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten:

- (1) Neben der fachlichen Kompetenz ist dem Doktoranden eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Der Doktorand hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch den/die Betreuer.

(3) Der Doktorand ist verpflichtet

- a. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung seiner Forschungsergebnisse,
- b. zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
- c. zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang seiner Forschungsarbeit.

(4) In Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen soll sich der Doktorand mit dem/den Betreuer/n abstimmen.

Leipzig, den

Betreuer/Stempel

Klinik-/Institutsleiter/Stempel

Doktorand

ggf. Ko-Betreuer / Stempel

Der Antrag ist im Original im Referat Akademische Angelegenheiten zum Zwecke der Aufnahme in die Doktorandenliste der Medizinischen Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss einzureichen!

UNIVERSITÄT LEIPZIG

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

<Vorname> <Name>

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

<Vorname> <Name>

verleiht die Medizinische Fakultät

Herrn/Frau <Vorname> <Name>

geboren am in.....

den Titel Doktor der Medizin / Zahnmedizin / Medizinwissenschaften

(Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. rer. med.)

nachdem mit einer Doktorarbeit über das Thema

.....

aus dem Fachgebiet der Medizin

.....

und durch erfolgreiches Bestehen der Prüfungen
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung mit dem Gesamtprädikat

.....

nachgewiesen wurde

Leipzig, am

(Prägesiegel)

Rektor/Rektorin

Dekan/Dekanin